

GR_GERICHTE SBE 2004 1 vom 31. August 2004

GR Gerichte, 2004-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SBE_2004_1

FR: GR_GERICHTE SBE 2004 1 du 31 août 2004

IT: GR_GERICHTE SBE 2004 1 del 31 agosto 2004

Regeste

Aufhebung der ambulanten Massnahme

Erwägungen

E. 2

A. Mit Urteil vom 4. Dezember 1996 sprach der Kantonsgerichtsausschuss Graubünden X. schuldig der mehrfachen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, der geringfügigen Sachbeschädigung sowie der mehrfachen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz. Dafür bestrafte das Gericht den Verurteilten mit 4 Monaten Gefängnis, schob aber den Vollzug der Strafe gestützt auf Art. 43 Ziff. 2 Abs. 2 StGB auf und ordnete eine ambulante Behandlung nach Art. 43 Ziff. 1 Abs. 1 StGB an. Gleichzeitig wurde eine Schutzaufsicht errichtet. B. Im Bericht vom 18. August 2004 äusserte sich A. von der Schutzaufsicht Graubünden zum Therapieverlauf von X., wobei er seine Erkenntnisse teilweise auf den Bericht der Psychiatrischen Dienste Graubünden, Klinik C., vom 10. August 2004, stützte. In der langen Behandlungszeit seien verschiedentlich Schwierigkeiten aufgetreten, die mehrmals durch vormundschaftliche Einweisungen in die Kliniken C. oder F. im Rahmen eines fürsorgerischen Freiheitsentzuges aufgefangen werden mussten. Die letzte Einweisung in die Klinik F. sei im Mai 2003 erfolgt. Seit dem Übertritt in die Wohngruppe B. der Klinik C. am 25. August 2003, habe sich der Zustand von X. jedoch zunehmend verbessert. Er befinde sich nach wie vor in dieser Wohngruppe und habe sich insgesamt positiv entwickelt. Die namhaften Fortschritte seien nicht zuletzt auf die erlangte Krankheitseinsicht und Behandlungsbereitschaft zurückzuführen. Er gehe seit einiger Zeit einer regelmässigen Arbeit in der Gärtnerei D. in E. nach und befinde sich in einer stabilen privaten und beruflichen Situation. Da die über mehrere Jahre andauernde ambulante Behandlung unter den genannten Umständen zumindest in letzter Zeit erfolgreich verlaufen sei, werde die Aufhebung der Massnahme empfohlen. C. Mit Departementsverfügung vom 23. August 2004, mitgeteilt am 24. August 2004, erkannte das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement Graubünden: „1. Die gegenüber X. mit Urteil des Kantonsgerichtsausschusses Graubünden vom 4. Dezember 1996 im Sinne von Art. 43 Ziff. 1 Abs. 1 StGB und Art. 43 Ziff. 2 Abs. 2 StGB angeordnete ambulante Behandlung und Schutzaufsicht werden gemäss Art. 43 Ziff.

E. 4

N 27 zu Art. 43 StGB). In die gleiche Richtung zielt die Praxis des Obergerichts des Kantons Basel-Landschaft in SJZ 98 (2002) Seite 446, wonach nach erfolgreicher Behandlung nicht allzu häufig Anlass vorhanden sein dürfte, auf die Vollstreckung der Strafe nur bedingt, statt vorbehaltlos zu verzichten. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich der überwiegende Teil der Praxis für einen generellen Verzicht auf den Vollzug der Strafe ausspricht (Basler Kommentar, Niggli/Wiprächtiger, Strafgesetzbuch I,

Basel/Genf/München 2003, N 273 zu Art. 43 StGB). Es wird demnach regelmässig vermutet, dass der Erfolg der Massnahme durch den Strafvollzug vereitelt würde. 3. Der Kantonsgerichtsausschuss sieht im konkreten Fall keine Veranlassung, von der dargelegten Praxis abzuweichen. Laut den bei den Akten liegenden Berichten der psychiatrischen Dienste Graubünden sowie der Schutzaufsicht Graubünden, deutet alles darauf hin, dass X. sich auf gutem Wege befindet, sich in die Gesellschaft einzugliedern. Insbesondere der Aufenthalt in der Wohngruppe B. und die seinem Alltag Struktur verleihende, durch ihn ohne Unregelmässigkeiten aufgesuchte Arbeitsstelle in E., lassen Hoffnung auf ein geregeltes privates und berufliches Leben schöpfen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass X. in strafrechtlicher Hinsicht nicht mehr negativ aufgefallen ist. In Anbetracht der verheissungsvollen Aussichten auf nachhaltige Besserung bestehen denn auch kaum Zweifel daran, dass die Vollstreckung der aufgeschobenen Strafe im gegebenen Zeitpunkt seiner Entwicklung abträglich sein würde. Es wird folglich dem Antrag des Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartements Graubünden entsprochen und auf den nachträglichen Vollzug der am 4. Dezember 1996 ausgesprochenen Gefängnisstrafe von 4 Monaten verzichtet. Am Rande sei noch bemerkt, dass es sich bei diesem Verfahrensausgang erübrigt zu prüfen, inwiefern die durch die Klinikeinweisungen bedingten fürsorglichen Freiheitsentzüge dem Freiheitsentzug in einem Gefängnis gleichzusetzen (vgl. BGE 86 IV 217) – und bejahendenfalls auf die Strafdauer anzurechnen – wären (vgl. PKG 1974 Nr. 7; Urteil des Thurgauischen Obergerichts vom 16. Oktober 1969 (RBOG 1969 N. 13); Trechsel, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkommentar, 2. Auflage, Zürich 1997, N 27 zu Art. 34 StGB).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.